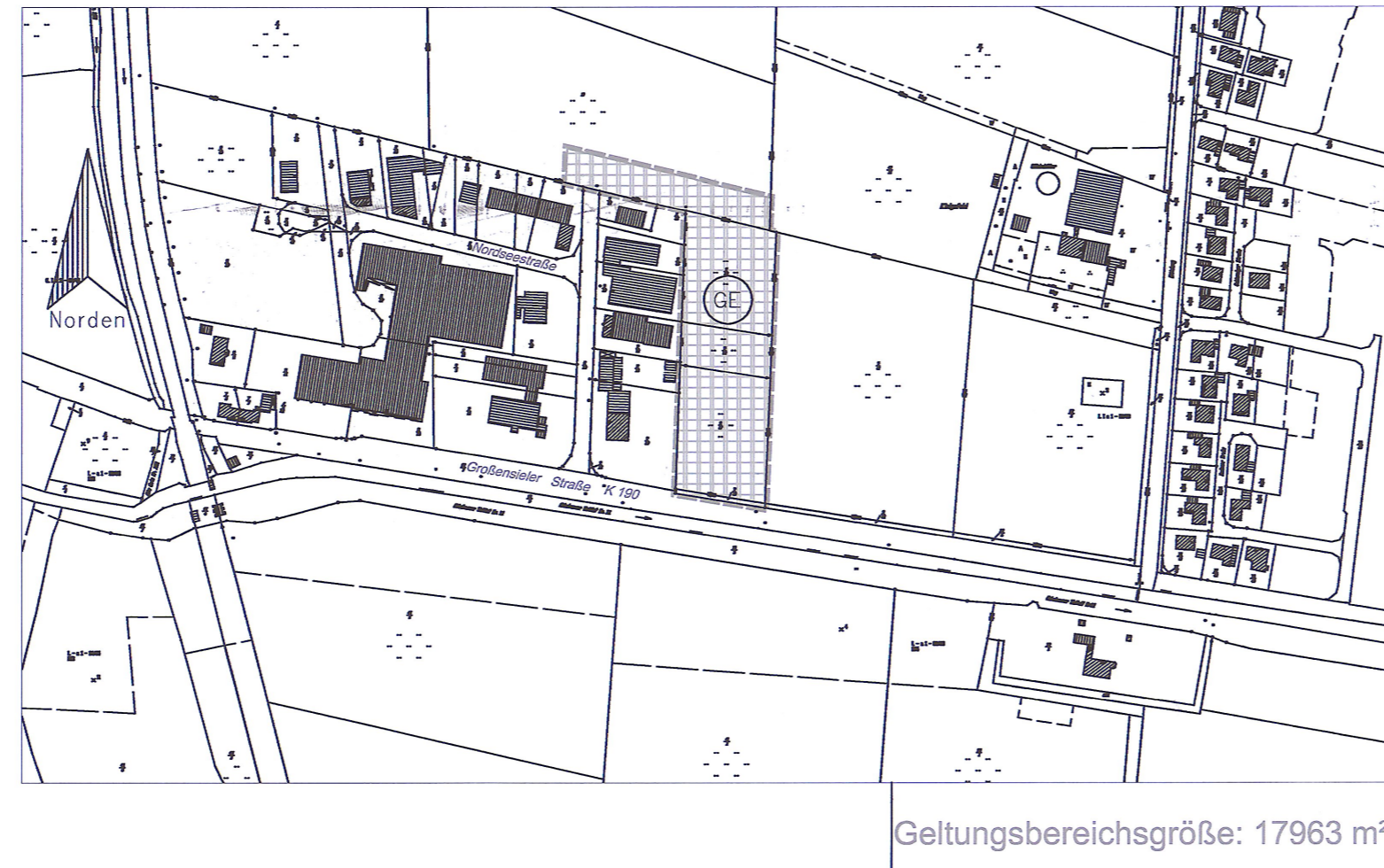


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 43. ÄNDERUNG

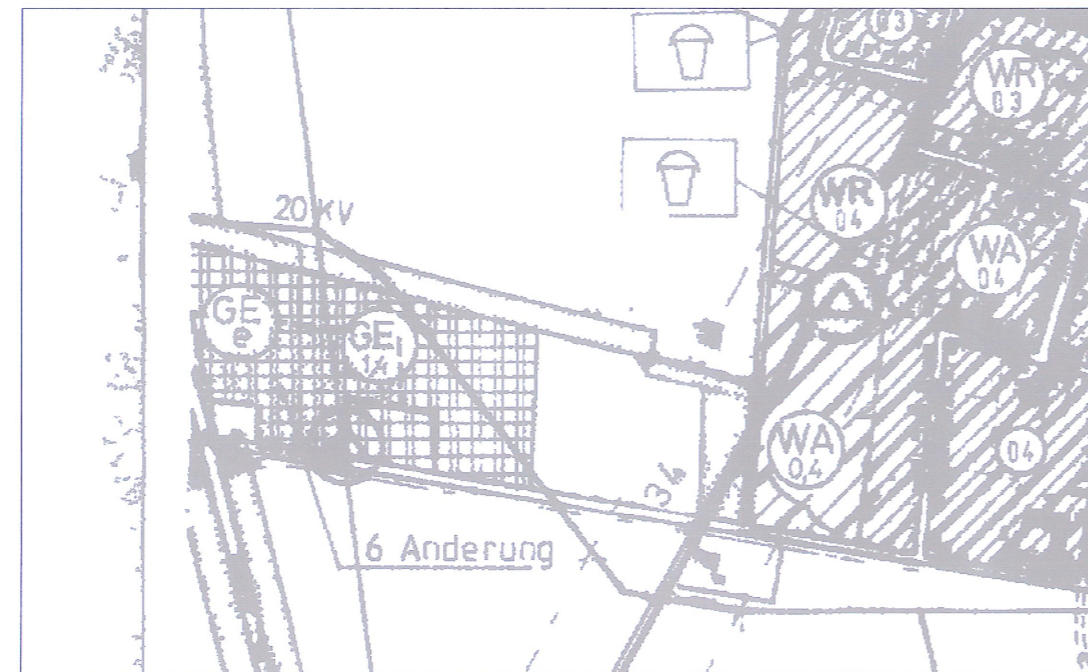
für ein Gebiet nördlich der Großensielier Str. und
und östlich der Nordseestraße

M. 1:5000



Geltungsbereichsgröße: 17963 m²

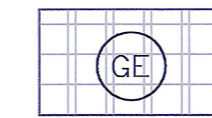
Auszug aus dem F-Plan von 1981 M 1:10000



Städtebaurechtlich
geprüft und genehmigt
Brake (Unterweser), den 27.04.2009
Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
Genehmigungsbehörde
i.H. gez. Paulstadt

Planzeichenerklärung

(Nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)



1.3.1. Gewerbegebiet



15.13. Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 43. ÄNDERUNG der Stadt Nordenham für ein Gebiet nördlich der Großensielier Str. und und östlich der Nordseestraße - Urschrift -

M. 1:5000



Präambel	
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, beschlossen. Nordenham, den 16.04.2009	
Verfahrensvermerk	
Änderungsbeschluss	
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Nordenham, den 16.04.2009	
Planunterlage	
Kartengrundlage:	Allgemeines Liegenschaftskataster Nordenham Maßstab 1:5000
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt Brake Ausgabejahr: Bezieberschlüssel:
Vervielfältigungserlaubnis:	erteilt durch das Katasteramt Brake am Katasteramt Brake
Planverfasser	
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtentwicklung der Stadt Nordenham. Nordenham, den 16.04.2009	
	Planverfasser
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 dem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung haben vom 10.02.2009 bis 09.03.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Nordenham, den 16.04.2009	
Erneute öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Nordenham, den	
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen. Nordenham, den 16.04.2009	
Genehmigung	
Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. FNP-43/H...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der ... kennzeichnenden Felder gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt. Brake, den 27.04.2009	
Aufsichtsbehörde: Landkreis Wesermarsch	
Beitriffsbeschluss	
Der Rat der Stadt Nordenham ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Nordenham, den	

Inkrafttreten	
Die Erteilung der Genehmigung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch am 22.5.09 im Amtsblatt Nr. 13 für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden. Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 22.05.09 wirksam geworden. Nordenham, den 26.05.09	
Verfahrens- und Formvorschriften	
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. Nordenham, den	